

Tarifvertrag
Altersgerechtes Arbeiten
(TV Altersgerechtes Arbeiten)

zuletzt geändert durch TV Nr. 173

Stand: Juli 2014

Herausgegeben und bearbeitet

Deutsche Post AG

Zentrale

Bonn

Der TV Altersgerechtes Arbeiten wurde durch die nachfolgenden Tarifverträge geändert bzw. ergänzt:

TV Nr.	vom	über	in Kraft ab	in Kraft bis
159	05.10.2011	Einführung des TV Altersgerechtes Arbeiten	01.11.2011	
173	23.06.2014	§§ 2 und 4, Anpassung an RV-Leistungsverbesserungsgesetz	01.07.2014	

Inhalt	Seite 3
Präambel:	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Voraussetzungen	4
§ 3 Dauer der Altersteilzeitarbeit	5
§ 4 Arbeitszeit	6
§ 5 Finanzielle Regelungen	7
§ 5a Altersteilzeitentgelt, Aufstockung, Bemessungsgrundlage während der Arbeitsphase	7
§ 5b Altersteilzeitentgelt, Aufstockung, Bemessungsgrundlage während der Freistellungsphase	10
§ 6 Weitere Leistungen in der Altersteilzeit	11
§ 7 Urlaub	11
§ 8 Nebentätigkeiten	12
§ 9 Datenschutz	12
§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit	12
Anlage 1: Übergangsregelungen	13
Anlage 2: Verfahren in besonderen Einzelfällen	15

Präambel:

Die Tarifvertragsparteien stellen mit diesem Tarifvertrag ein geeignetes und innovatives Instrument zur Bewältigung des demografischen Wandels und zur Gestaltung alter(n)sgerechten Arbeitens bereit. Die Tarifvertragsparteien wollen mit diesem Tarifvertrag die körperliche Beanspruchung und die Arbeitsbelastung älterer Arbeitnehmer spürbar reduzieren und somit den Verbleib dieser Arbeitnehmer bei der Deutschen Post AG in der Regel bis zum Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Regelaltersgrenze fördern. Dieser Tarifvertrag stellt kein Instrument zur Beschleunigung des Personalabbaus dar.

§ 1**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages der Deutschen Post AG fallen, soweit sie Mitglied der [ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft oder der Kommunikationsgewerkschaft DPV] sind, und die Bedingungen des Altersteilzeitgesetzes erfüllen.

Hiervon ausgenommen sind:

- a) Arbeitnehmer, die bereits eine Altersteilzeit nach dem TV Altersteilzeit (TV Nr. 37 d) vereinbart haben,
- b) Arbeitnehmer, die in einem ruhenden Beamtenverhältnis stehen,
- c) Arbeitnehmer, die unter Wegfall des Entgelts beurlaubt sind,
- d) Arbeitnehmer, bei denen zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungsfall nach dem Tarifvertrag Betriebsrente Post (TV BRP) oder dem Tarifvertrag zur Regelung des Besitzstandes aus der bisherigen VAP-Zusatzversorgung (TV BZV) eingetreten ist oder die einen Rentenantrag auf eine Betriebsrente Post nach einem der beiden Tarifverträge oder auf eine gesetzliche Rente gestellt haben.

§ 2**Voraussetzungen**

(1) Die Altersteilzeit wird auf Antrag des Arbeitnehmers bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährt, wenn der Arbeitnehmer

- das 59. Lebensjahr oder bei Bestehen eines Grads der Behinderung unbefristet von mindestens 50% das 57. Lebensjahr vollendet hat,
- gemäß TV Nr. 160 (Zeitwertkonto) ein Wertguthaben von mindestens 55 Punkten zum Zeitpunkt des Eintritts in die Altersteilzeit erreicht. Abweichend hiervon gelten für Arbeitnehmer,

die vor dem 01. Januar 1957 geboren sind, die Wertguthaben-Punkte gem. Anlage 1a und für Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung unbefristet von mindestens 50%, die vor dem 01. Januar 1959 geboren sind, die Anlage 1 b.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird dem Arbeitnehmer, der vor dem 1. Januar 1964 geboren ist und die Voraussetzungen des § 236b SGB VI erfüllt und danach vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nimmt, Altersteilzeit auf Antrag gewährt, wenn der Arbeitnehmer

- das 59. Lebensjahr, gemindert um die Monate gem. Anlage 1c, vollendet hat,
- gemäß TV Nr. 160 (Zeitwertkonto) ein Wertguthaben von mindestens 55 Punkten zum Zeitpunkt des Eintritts in die Alterszeit erreicht. Abweichend hiervon gelten für die Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 1958 geboren sind, die Wertguthaben-Punkte gem. Anlage 1d.

(3) Den Antrag kann der Arbeitgeber nur bezogen auf den Beginn der Altersteilzeit nach sachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des betrieblichen Interesses ablehnen.

(4) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Abschluss des Altersteilzeitarbeitsvertrages über die rechtlichen Bedingungen der gesetzlichen Sozialversicherung und der betrieblichen Altersversorgung zu den Auswirkungen aufgrund der Altersteilzeit beraten zu lassen und eine qualifizierte Rentenauskunft einzuholen. Dies ist der Deutsche Post AG schriftlich mitzuteilen. Liegt der Deutschen Post AG die schriftliche Mitteilung des Arbeitnehmers nicht vor, ist der Antrag abzulehnen.

Für die Beratung ist der Arbeitnehmer von der Arbeit im nötigen zeitlichen Umfang freizustellen.

(5) Der Antrag auf Altersteilzeit ist mindestens 6 Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu stellen. Dem Arbeitnehmer wird spätestens 2 Monate vor dem Beginn der beantragten Altersteilzeit schriftlich die Entscheidung mitgeteilt. Der Betriebsrat wird rechtzeitig und umfassend informiert.

§ 3

Dauer der Altersteilzeitarbeit

(1) Die Altersteilzeit darf 24 Monate nicht unterschreiten.

(2) Die Altersteilzeit ist auf längstens 72 Monate begrenzt. Dabei muss sich das Altersteilzeitarbeitsverhältnis mindestens auf die Zeit erstrecken, bis eine gesetzliche Rente wegen Alters beansprucht werden kann. Für den Arbeitnehmer besteht keine Verpflichtung die frühestmögliche Rente mit Rentenabschlägen in Anspruch zu nehmen. Das Ende der Altersteilzeit und die Zusicherung im unmittelbaren Anschluss danach in Rente zu gehen ist bei Abschluss des ATZ-Vertrages zu vereinbaren.

(3) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet

- a) mit Ablauf des im Altersteilzeitarbeitsvertrag genannten Datums,

- b) spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI erreicht,

Protokollnotiz:

Abweichend hiervon gilt für die Geburtsjahrgänge , die vor dem 01. Januar 1964 geboren sind, die Regelaltersgrenze gem. § 235 Abs. 2 SGB VI.

- c) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- d) in Fällen der befristeten oder unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Unfall mit Ablauf des Kalendermonats, der der ersten Rentenzahlung vorausgeht – bei rückwirkender Rentengewährung ist der Kalendermonat in dem der Rentenbescheid zugestellt wird maßgebend oder
- e) mit Ablauf des Tages, an dem der Arbeitnehmer sich arbeitslos meldet.

(4) Erlischt bei einem Arbeitnehmer im Falle des Absatzes 3 Buchst. d) der Anspruch auf eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Unfall, ist er auf seinen Antrag unverzüglich und nach Möglichkeit zu gleichwertigen Bedingungen im Rahmen einer neuen Altersteilzeitvereinbarung nach den Bedingungen dieses Tarifvertrages wieder einzustellen. War dieser Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung von dem besonderen Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer erfasst, ist er zu gleichwertigen Bedingungen wieder einzustellen.

(5) Das Recht zur Kündigung nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 4

Arbeitszeit

(1) Im Rahmen der Altersteilzeit ist die Wochenarbeitszeit auf die Hälfte der vor Beginn der Altersteilzeitarbeit arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit i. S. des Altersteilzeitgesetzes zu reduzieren. Für die Beschäftigung im Rahmen der Altersteilzeitarbeit muss die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung (mehr als geringfügige Beschäftigungen gem. § 8 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung) gegeben sein.

(2) Die reduzierte Arbeitszeit verteilt sich gleichmäßig für die Dauer der gesamten Altersteilzeit auf die Hälfte der vor Beginn der Altersteilzeitarbeit arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit kann bei betrieblicher Notwendigkeit (Job-sharing) durch eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit realisiert werden (Kontinuitätsmodell).

In besonders gelagerten Einzelfällen regelt sich das weitere Verfahren nach Maßgabe der Anlage 2.

(3) Beim Übergang in das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleibt die bisherige tarifliche Eingruppierung gewährleistet. Ebenso wird sicher gestellt, dass durch den Eintritt in das Altersteilzeitarbeitsverhältnis sich der Einsatzbereich (z.B. Zustellung, stationäre Bearbeitung) nicht ändert.

(4) Verfügt der Arbeitnehmer über ein Wertguthaben nach dem TV ZWK mit mindestens 55 Wertguthabepunkten, ist dies bei Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung in ein Altersteilzeitwertguthabekonto umzuwandeln. Der Arbeitnehmer ist unter Beachtung von § 10 TV Nr. 160 von der Arbeit freizustellen, wenn das Wertguthaben auf dem Altersteilzeitwertguthabekonto ausreicht, dem Arbeitnehmer vom Beginn der Freistellungsphase bis zur Beendigung der Altersteilzeit monatlich das Altersteilzeitentgelt nach § 5b zu zahlen.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, 2. Spiegelstrich Satz 2 reicht es aus, wenn der Arbeitnehmer über Wertguthabepunkte gem. Anlage 1a bzw. Anlage 1b verfügt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 1. Spiegelstrich reicht es aus, wenn der Arbeitnehmer über Wertguthabepunkte gem. Anlage 1d verfügt.

§ 5

Finanzielle Regelungen

(1) Der Arbeitnehmer erhält in der Altersteilzeit

- in der Arbeitsphase das Altersteilzeitentgelt nach § 5a,
- in der Freistellungsphase das Altersteilzeitentgelt nach § 5b
- sowie weitere Leistungen nach § 6.

(2) Der Aufstockungsbetrag wird auch während des Bezugs von Krankentgelt gewährt. Während der Dauer des Bezugs von Krankengeld wird anstelle des Krankengeldzuschusses bzw. der Krankenhilfe der Aufstockungsbetrag gewährt.

§ 5a

Altersteilzeitentgelt, Aufstockung, Bemessungsgrundlage während der Arbeitsphase

(1) Der Arbeitnehmer erhält für die Dauer der Altersteilzeitarbeit in der Arbeitsphase auf Basis der einzelvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit (Altersteilzeitarbeitszeit) das entsprechende Teilzeitarbeitsentgelt nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

Protokollnotiz zu Abs. 1:

Das variable Entgelt für die Zeit vor der Freistellung wird in der Freistellungsphase nachgezahlt.

Während der Altersteilzeit wird abweichend von den tarifvertraglichen Regelungen das 13. Monatsentgelt (§ 8 ETV-DP AG) in den Kalenderjahren, in denen ganz oder teilweise Altersteilzeitarbeit

geleistet wird, nach der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit für die Altersteilzeitarbeit bemessen.

(2) Während der Altersteilzeit wird das jeweilige monatliche Teilzeitarbeitsentgelt einkommensabhängig um einen Aufstockungsbetrag erhöht. Hierzu wird das aus den Einkommensbestandteilen nach Abs. 3 Buchst. a) jeweils zu ermittelnde monatliche Netto-Bemessungsteilzeitarbeitsentgelt einkommensabhängig auf mindestens 79 v. H. bis höchstens 87 v. H. des jeweiligen monatlichen Bemessungsbruttoentgelts nach Absatz 3 Buchst. b) unter Zugrundelegung der vor Beginn der Altersteilzeit arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit i. S. des Altersteilzeitgesetzes, gemindert um die gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge (Bezugs-Nettoentgelt), aufgestockt.

Der Aufstockungsbetrag setzt sich zusammen aus

- a) der Grundaufstockung in Höhe von 78 v. H. und
- b) einer einkommensabhängigen Zusatzaufstockung aus dem Demografiefonds von einem Aufstockungsprozentpunkt in Höhe von 1 v.H. zuzüglich der sich aus der nachstehenden Formel ergebenden weiteren Aufstockungsprozentpunkte:

$$\left(\text{EGr 9 höchste Stufe} - \text{individuelles Entgelt} * \frac{38,5}{\text{Individuelle WAZ}} \right) * \frac{8}{\text{EGr 9 höchste Stufe} - \text{EGr 3 höchste Stufe}} = \text{Aufstockungsprozentpunkte}$$

Für ab 01.07.2015 beginnende Altersteilzeitverhältnisse setzt sich der Aufstockungsbetrag zusammen aus

- a) der Grundaufstockung in Höhe von 79 v. H. und
- b) einer einkommensabhängigen Zusatzaufstockung aus dem Demografiefonds gemäß der nachstehenden Formel:

$$\left(\text{EGr 9 höchste Stufe} - \text{individuelles Entgelt} * \frac{38,5}{\text{Individuelle WAZ}} \right) * \frac{8}{\text{EGr 9 höchste Stufe} - \text{EGr 3 höchste Stufe}} = \text{Aufstockungsprozentpunkte}$$

Das individuelle Entgelt setzt sich zusammen aus dem Monatsgrundentgelt gemäß § 2 ETV-DP AG, der Besitzstandszulage Lohn bzw. Besitzstandszulage Vergütung (Besitzstand Urlaubsgeld und Zuwendung bleiben jeweils unberücksichtigt) und dem nach Anhang 1 Teil B bzw. Anhang 2 Teil B ETV-DP AG ermittelten Sicherungsbetrag und wird für die Berechnung der Aufstockungsprozentpunkte einmalig auf Basis des Monats vor Beginn der Altersteilzeit ermittelt. Die Entgeltbandbreite bemisst sich aus der Differenz der jeweils höchsten Gruppenstufe der Entgeltgruppe 9 und der Entgeltgruppe 3. Die nach der Formel ermittelten zusätzlichen Aufstockungsprozentpunkte werden für die gesamte Dauer der Altersteilzeit festgelegt.

Ist der Demografiefonds erschöpft, wird keinen weiteren Altersteilzeitanträgen stattgegeben.

(3) Einkommensbestandteile (Bemessungsgrundlage) sind

a) für das Teilzeitentgelt

- das Monatsgrundentgelt gemäß § 2 Abs. 1 ETV-DP AG aus der Entgeltgruppe, in die der Arbeitnehmer eingruppiert ist,
- das Urlaubsgeld gem. § 7 ETV-DP AG,
- das 13. Monatsentgelt gem. § 8 ETV-DP AG,
- die vermögenswirksamen Leistungen,
- der gezahlte Betrag variables Entgelt gem. § 21 und § 24 ETV-DP AG i.V. mit Anhang 1 Teil A Abs. 12 bzw. Anhang 2 Teil A Abs. 11,
- für Arbeitnehmer, die unter § 30 Abs. 1 ETV-DP AG fallen, die Besitzstandszulage Lohn und die Besitzstandszulage Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen gem. Anhang 1 ETV-DP AG,
- für Arbeitnehmer, die unter § 30 Abs. 2 ETV-DP AG fallen, die Besitzstandszulage Vergütung und die Besitzstandszulage Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen gem. Anhang 2 ETV-DP AG,
- die Zuschläge gem. § 15 ETV-DPAG, die Aufwandsentschädigung für Zusteller und Kraftfahrzeugführer (§ 16 Abschn. B und C), der Urlaubsentgeltzuschlag gem. § 25 MTV-DP AG und der Krankentgeltzuschlag gem. § 28 MTV-DP AG.

b) für das Bezugs-Nettoentgelt

- das Monatsgrundentgelt gemäß § 2 Abs. 1 ETV-DP AG aus der Entgeltgruppe, in die der Arbeitnehmer eingruppiert ist,
- das Urlaubsgeld gem. § 7 ETV-DP AG,
- das 13. Monatsentgelt gem. § 8 ETV-DP AG,
- die vermögenswirksamen Leistungen,
- der gezahlte Betrag variables Entgelt gem. § 21 und § 24 ETV-DP AG i.V. mit Anhang 1 Teil A Abs. 12 bzw. Anhang 2 Teil A Abs. 11,
- für Arbeitnehmer, die unter § 30 Abs. 1 ETV-DP AG fallen, die Besitzstandszulage Lohn und die Besitzstandszulage Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen gem. Anhang 1 ETV-DP AG,
- für Arbeitnehmer, die unter § 30 Abs. 2 ETV-DP AG fallen, die Besitzstandszulage Vergütung und die Besitzstandszulage Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen gem. Anhang 2 ETV-DP AG,

- die Zuschläge gem. § 15 ETV-DPAG, die Aufwandsentschädigung für Zusteller und Kraftfahrzeugführer (§ 16 Abschn. B und C), der Urlaubsentgeltzuschlag gem. § 25 MTV-DP AG und der Krankenentgeltzuschlag gem. § 28 MTV-DP AG aus dem Teilzeitentgelts gemäß Abs. 3 Buchstabe a) multipliziert mit dem Faktor 2.

(4) Für die Ermittlung des um die gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge geminderten jeweiligen monatlichen Bruttoentgelts werden pauschal die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, angesetzt. Ein Wechsel von Steuerklasse 5 nach 4 oder 3 oder von Steuerklasse 4 nach 3 im Zeitraum von 12 Monaten vor Abschluss des Altersteilzeitarbeitsvertrages sowie während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bleibt unberücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Wechsel, die nach § 39 Abs. 4 EStG oder infolge gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Ehescheidung, Verrentung oder Tod des Ehegatten, Eheschließung) erfolgte. Individuelle Besteuerungskriterien finden keine Berücksichtigung. Die Beitragsfreiheit in der Kranken- oder Rentenversicherung bleiben außer Betracht. Für die Krankenversicherung ist der allgemeine Beitragssatz gem. § 241 SGB V sowie der bundesdurchschnittliche Zusatzbeitrag gem. § 242 SGB V zu berücksichtigen.

§ 5b

Altersteilzeitentgelt, Aufstockung, Bemessungsgrundlage während der Freistellungsphase

(1) In der Freistellungsphase, in der der Arbeitnehmer gemäß § 4 Absatz 4 von der Arbeit freigestellt wird, wird anstelle des Teilzeitarbeitsentgelts nach § 5a Abs. 1 ein monatliches Entgelt aus dem Altersteilzeitwertguthabenkonto gezahlt. Das monatliche Entgelt bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Bruttomonatseinkommen der letzten zwölf Monate vor Beginn der Freistellungsphase ohne Aufwendungsersatz, beitragsfreien Zulagen oder Zuschlägen und vermögenswirksamen Leistungen gem. § 9 ETV-DP AG sowie ohne tarifvertraglich vereinbarter jährlicher Sonderzahlungen.

Es gelten die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Zeitpunkt der Entnahme.

(2) Für die Aufstockung des Altersteilzeitentgelts in der Freistellungsphase gilt § 5a Abs. 2 bis 4 entsprechend; § 5a Abs. 3 findet dabei mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- Für das variable Entgelt ETV-DP AG während der Freistellungsphase ist die letzte Beurteilungsstufe bzw. Gesamtbeurteilungsstufe maßgebend.
- Bei Arbeitnehmern mit Besitzstand Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen ist an Stelle des Besitzstands Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen gemäß Anhang 1 und Anhang 2 ETV-DP AG sowie der Zuschläge gem. § 15 ETV DPAG, der Aufwandsentschädigung für Zusteller und Kraftfahrzeugführer (§ 16 Abschn. B und C), des Urlaubsentgeltzuschlags gem. § 25 MTV-DP AG und des Krankenentgeltzuschlags gem. § 28 MTV-DP AG der nach Anhang 1 Teil B bzw. Anhang 2 Teil B ETV-DP AG ermittelte Sicherungsbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.
- Bei Arbeitnehmern ohne Besitzstand Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen wird für die Zuschläge gem. § 15 ETV DPAG, der Aufwandsentschädigung für Zusteller und Kraftfahrzeugführer (§ 16 Abschn. B und C), des Urlaubsentgeltzuschlags gem. § 25 MTV-DP AG und des Kran-

kenentgeltzuschlags gem. § 28 MTV-DP AG der Durchschnitt aus den in den letzten 12 Monaten tatsächlich gezahlten Beträgen zu Grunde gelegt.

(3) Die vermögenswirksamen Leistungen gem. § 9 ETV-DP AG, das Urlaubsgeld gem. § 7 ETV-DP AG, das 13. Monatsentgelt gem. § 8 ETV-DP AG und der Besitzstand Zuwendung/Urlaubsgeld gem. Anhang 1 Teil A bzw. Anhang 2 Teil A ETV-DP AG werden während der Freistellungsphase weiterhin von der Deutschen Post AG gezahlt.

(4) Während der Freistellungsphase werden neben den in Abs. 2 und 3 beschriebenen Leistungen keine weiteren materiellen Arbeitgeberleistungen erbracht.

§ 6

Weitere Leistungen in der Altersteilzeit

(1) Der Arbeitgeber zahlt für Zeiten mit Entgeltanspruch zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b in Verbindung mit § 6 Abs. 1 ATG).

Das Regelarbeitsentgelt für die Berechnung des Rentenzusatzbeitrags bemisst sich ausschließlich nach den gesetzlich zu berücksichtigenden Entgeltbestandteilen.

(2) Für die betriebliche Altersversorgung nach dem Tarifvertrag Betriebsrente Post (TV BRP) bzw. Tarifvertrag zur Regelung des Besitzstandes aus der bisherigen VAP-Zusatzversorgung (TV BZV) gilt Folgendes:

Abweichend von § 7 Abs. 3 TV BRP bzw. § 2 Abs. 1 TV BZV werden die Zeiten der Altersteilzeitarbeit nicht mit der tatsächlichen Wochenarbeitszeit sondern mit einer Arbeitszeit von 0,9 der vor Beginn der Altersteilzeit arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit i. S. des Altersteilzeitgesetzes berücksichtigt.

(3) Sterbegeld gem. § 14 MTV-DP AG und Jubiläumszuwendung gem. § 13 MTV-DP AG werden während der gesamten Zeit der Altersteilzeit nach der vor Beginn der Altersteilzeit arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit i. S. des Altersteilzeitgesetzes gezahlt.

§ 7

Urlaub

(1) Der Arbeitnehmer hat in der Arbeitsphase Anspruch auf Erholungsurlaub nach den jeweils geltenden Tarifvertragsbestimmungen.

(2) Urlaub ohne Entgelt ist ausgeschlossen, sofern dadurch eine Altersteilzeit von 24 Monaten unterschritten wird.

§ 8**Nebentätigkeiten**

Während der Altersteilzeit dürfen keine Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die nach den Regelungen des SGB III in der jeweils gültigen Fassung versicherungspflichtig sind.

§ 9**Datenschutz**

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Arbeitnehmer ist gestattet, soweit sie für die ordnungsgemäße Umsetzung oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen dieses Tarifvertrages erforderlich ist. Dies umfasst auch die Weiterleitung solcher Daten an Dritte. § 11 BDSG bleibt unberührt.

(2) Soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die ausdrückliche Einwilligung des einzelnen Arbeitnehmers erforderlich wird, wird diese umgehend eingeholt.

§ 10**Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. November 2011 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres – frühestens zum 31.12.2017 - schriftlich gekündigt werden.

Die Nachwirkung ist ausgeschlossen. Tritt der Tarifvertrag außer Kraft, werden die bereits vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisse weiterhin so behandelt, wie dies im Tarifvertrag vorgesehen war.

(2) Soweit sich die im Zusammenhang mit diesem Tarifvertrag stehenden gesetzlichen Regelungen oder Rahmenbedingungen des Altersteilzeitarbeitsgesetzes oder der Sozialgesetzbücher ändern, werden die Tarifvertragsparteien auf Antrag einer Seite in Verhandlungen über eine Anpassung der tariflichen Bestimmungen eintreten.

Anlage 1a:**Übergangsregelungen für Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 1957 geboren sind**

Abweichend von § 2 Abs. 1, zweiter Spiegelstrich Satz 1 gelten für die Wertguthaben der Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 1957 geboren sind, die in der Tabelle aufgeführten Punkte:

Wertguthabenpunkte Zeitwertkonto	
Geburtsjahr	Punkte
vor 1953	0 Punkte
1953	11 Punkte
1954	22 Punkte
1955	33 Punkte
1956	44 Punkte

Anlage 1b:**Übergangsregelungen für Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung unbefristet von mindestens 50%, die vor dem 01. Januar 1959 geboren sind**

Abweichend von § 2 Abs. 1, zweiter Spiegelstrich Satz 1 gelten für die Wertguthaben der Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung unbefristet von mindestens 50%, die vor dem 01. Januar 1959 geboren sind, die in der Tabelle aufgeführten Punkte:

Wertguthabenpunkte Zeitwertkonto	
Geburtsjahr	Punkte
vor 1955	0 Punkte
1955	11 Punkte
1956	22 Punkte
1957	33 Punkte
1958	44 Punkte

Anlage 1c:

Übergangsregelung für Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 1964 geboren sind und die Voraussetzungen des § 236b SGB VI erfüllen.

Geburtsjahr	Monate vor dem 59. Lebensjahr *
1955	bis zu 16 Monate
1956	
1957	bis zu 14 Monate
1958	bis zu 12 Monate
1959	bis zu 10 Monate
1960	bis zu 8 Monate
1961	bis zu 6 Monate
1962	bis zu 4 Monate
1963	bis zu 2 Monate

*Soweit im Übrigen die Voraussetzungen des § 2 TV Nr. 159 erfüllt sind.

Anlage 1d:

Übergangsregelung für Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 1958 geboren sind und die Voraussetzungen des § 236b SGB VI erfüllen.

Wertguthabenpunkte Zeitwertkonto	
Geburtsjahr	Punkte
1955	25 Punkte
1956	36 Punkte
1957	49 Punkte

Anlage 2: Verfahren in besonderen Einzelfällen

In besonders gelagerten Einzelfällen kann nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses anfallende Arbeitszeit so verteilt werden, dass die Arbeitszeit in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet wird und der Arbeitnehmer anschließend entsprechend des von ihm erworbenen Zeitguthabens aus Altersteilzeit von der Arbeit freigestellt wird. Für die Zeit der Freistellung findet § 5a entsprechende Anwendung.

- (1) Arbeitnehmer hat anteilig für jeden Monat der Arbeitsphase Anspruch auf Erholungsurlaub.
- (2) Die Barabgeltung von Urlaubsansprüchen ist ausgeschlossen. Die Abwicklung des nicht in Anspruch genommenen Urlaubs des laufenden Urlaubsjahres erfolgt am Ende der Arbeitsphase.
- (3) Sofern die Altersteilzeit auf 24 Monate begrenzt ist, ist ein Urlaub ohne Entgelt ausgeschlossen.
- (4) Endet in einem solchen Fall das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vorzeitig, so erhält der Arbeitnehmer die etwaige Differenz zwischen dem nach § 5 Abs. 1 gezahltem tariflichen Entgelt einschließlich des Aufstockungsbetrages nach § 5 Abs. 2 und dem Entgelt seiner tatsächlichen Beschäftigung, dass er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erhalten hätte. Bei Tod steht der Anspruch den Erben zu.